

VI Zusammenfassung und Ausblick

«Das zentrale Unrecht ist, dass im intimsten Bereich der Wille einer Person missachtet wird» – Schweighofer²³⁹

Wie sich gezeigt hat, ist eine Änderung des Sexualstrafrechts erforderlich. Bei der Umsetzung herrscht ein grosser Gestaltungsfreiraum, der Spielraum für breit geführte Diskussionen bietet. Klar erscheint, dass gem. der IK zukünftig eine Konsensregelung eingeführt werden muss. Im Endeffekt geht es bei der Einführung einer «Ja-ist-Ja» oder «Nein-ist-Nein»-Regel nicht darum, Opfer besser vor sexuellen Übergriffen zu schützen oder mehr Verurteilungen herbeizuführen, sondern in den Fällen Gerechtigkeit walten zu lassen, in denen dies bisher nicht möglich war. Dabei sollte es irrelevant sein, wie häufig oder wie selten solche Fälle bislang vorgekommen sind. Beweisschwierigkeiten herrschen im Sexualstrafrecht seit jeher und dürfen kein Hinderungsgrund zur Einführung eines neuen Tatbestandes darstellen. Durch eine Änderung des Art. 190 StGB oder die Schaffung eines neuen Artikels wird keine Lösung des Problems bewirkt und es werden nach wie vor Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung geschehen. Gewiss ist, dass durch eine Revision des Sexualstrafrechts und Einführung eines Tatbestands für sexuelle Handlungen ohne Konsens – vor allem in der Variante der «Ja-ist-Ja»-Regel – in Zukunft das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung einen umfassenden Schutz erhalten wird. Denn bei sexuellen Übergriffen, die gegen den Willen geschehen, handelt es sich nicht um ein Einzelfallproblem. SCHEIDEGGER/ LAVOYER und STADLER haben das Ausmass dieser Problematik in einer Sammlung von kantonalen Praxisbeispielen aufgezeigt und das Unrecht von Handlungen der Beschuldigten dargelegt, bei denen jedoch den Behörden die Hände gebunden sind und die Beschuldigten freigesprochen werden müssen, da es für eine Vergewaltigung oder eine Verurteilung wegen sexueller Nötigung am objektiven Kriterium der Nötigung fehlte und auch andere Tatbestände ausschieden.

Was zudem ins Auge gefasst werden könnte, ist das Einführen normbegleitender Massnahmen. Einige Massnahmen wurden bereits im ersten Staatenbericht zur IK

²³⁹ HANIMANN, S. 2.